

Vollzugs- und Gebührenverordnung zum Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Buchrain

vom 12. März 2015

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Art. 1 Zuständigkeit	3
Art. 2 Aufgaben der Friedhofverwaltung	3
Art. 3 Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Buchrain	3
Art. 4 Bestattungszeiten	3
Art. 5 Bestattungsablauf	4
Art. 6 Bestattungs- und Konzessionsgebühren	4
Art. 7 Gräbermasse	5
Art. 8 Grabmäler	5

Der Gemeinderat Buchrain erlässt, gestützt auf das Reglement für das Friedhof- und Bestattungswesen der Gemeinde Buchrain vom 24. November 2013, folgende Vollzugs- und Gebührenverordnung:

Art. 1 Zuständigkeit

- ¹ Das Friedhof- und Bestattungswesen in der Gemeinde Buchrain ist dem Ressort Präsidiales zugeteilt.
- ² Der Vollzug und die Verwaltung des Friedhof- und Bestattungswesens werden der Abteilung Kanzlei übertragen.
- ³ Der Gemeinderat wählt für eine vierjährige Amtsperiode einen Friedhofverwalter, eine Friedhofverwalterin.

Art. 2 Aufgaben der Friedhofverwaltung

Folgende Aufgaben sind dem/der Friedhofverwalter/in übertragen:

- Würdevolle Beisetzung in Zusammenarbeit mit dem Werkdienst der Gemeinde
- Führung der Grabkontrolle
- Prüfung, Bewilligung der Gesuche für Grabmäler sowie Abnahme derselben.
- Fakturierung von Grab- und Bestattungsgebühren mit Bestätigung der gewählten Grabart
- Räumung der Grabfelder nach Ablauf der Grabesruhe und/oder Grabkonzession

Art. 3 Anspruch auf Bestattung auf dem Friedhof Buchrain

Auf dem Friedhof Buchrain können alle Verstorbenen bestattet werden. Der Wohnsitz oder der Heimatort haben keinen Einfluss auf eine Bestattung. Für den Fall der Überbelegung können von der Friedhofverwaltung Einschränkungen verfügt werden.

Art. 4 Bestattungszeiten

- ¹ Bestattungen sind zu folgenden Zeiten möglich:

Montag bis Freitag	09.30 Uhr und 14.00 Uhr
Samstag	09.30 Uhr
- ² Abweichende Bestattungszeiten können in Ausnahmefällen von der Friedhofverwaltung, nach Absprache mit dem zuständigen Pfarramt, festgelegt werden.

Art. 5 Bestattungsablauf

- ¹ Bei einer Erdbestattung wird der/die Verstorbene während der kirchlichen bzw. religiösen Abdankungsfeier direkt aus dem Aufbahrungsraum zur Grabstätte überführt. Eine vorübergehende Aufbahrung im Kirchenraum ist nicht gestattet.
- ² Findet keine kirchliche bzw. religiöse Abdankungsfeier statt, wird der Leichnam vor der geplanten Bestattung zur Grabstätte überführt.
- ³ Bei einer Urnenbeisetzung kann die Urne, nach freiem Wunsch der Angehörigen, während der kirchlichen bzw. religiösen Abdankungsfeier in den Kirchenraum mitgenommen und anschliessend zur Grabstätte überführt werden.

Art. 6 Bestattungs- und Konzessionsgebühren

- ¹ In der Gemeinde Buchrain werden folgende Bestattungs- und Konzessionsgebühren erhoben:

- ²

Bestattungsart	Einwohner	Auswärtige
Erdbestattung einzeln	2'100.00	3'100.00
Erdbestattung Familiengrab inkl. Konzessionsgebühr	3'200.00	4'200.00
2. Erdbestattung	1'200.00	2'200.00
Konzessionsgebühr pro Konzessionsdauer	1'000.00	1'000.00
Urnengrab einzeln	1'300.00	2'300.00
Urnengrab Familie inkl. Konzessionsgebühr	1'800.00	2'800.00
Weitere Urnenbeisetzungen	400.00	1'400.00
Konzessionsgebühr pro Konzessionsdauer	500.00	500.00
Urnenbeisetzung in ein bestehendes Reiheneinzelgrab	400.00	1'400.00
Gemeinschaftsgrab	1'200.00	2'200.00
Keine Bestattung oder Auswärts	200.00	

- ³ Für Bestattungen von Kindern unter 6 Jahren in einem Kinder-Reihengrab werden keine Gebühren erhoben.
- ⁴ Die Kremationskosten werden den Angehörigen vom Krematorium separat in Rechnung gestellt und gehen zu Lasten des Nachlasses.
- ⁵ Ist beim Gemeinschaftsgrab eine Beschriftung erwünscht, wird diese durch die Friedhofverwaltung organisiert. Hierfür wird eine Gebühr von Fr. 100.00 erhoben.
- ⁶ Für die Aufwendungen zur Umbettung einer Urne, nach Ablauf der Grabesruhe ins Gemeinschaftsgrab, wird eine einmalige Gebühr von Fr. 200.00 erhoben

Art. 7 Gräbermasse

Für die Gräber gelten folgende Masse:

Grabart	Grösse Gräber		
	Länge cm	Breite cm	Tiefe cm
Reihengrab mit stehendem Stein	220	100	150
Reihengrab mit liegendem Stein	220	100	150
Urnen-Reihengrab mit stehendem Stein	100	80	80
Urnen-Reihengrab mit liegendem Stein	100	80	80
Kindergrab mit stehendem Stein	100	80	100
Kindergrab mit liegendem Stein	100	80	100
2er Erdbestattungs-Familiengrab	250	200	150
Urnen-Familiengrab mit stehendem Stein	150	150	80
Urnen-Familiengrab mit liegendem Stein	150	150	80

Art. 8 Grabmäler

¹ Für die Grabmäler gelten folgende Höchstmasse:

Grabart	Grundmasse Grabmäler			
	Max. Höhe cm	Max. Breite cm	Max. Fläche Liegeplatz	Min. Dicke*
Reihengrab mit stehendem Stein	120	60	0.25 m ²	14
Reihengrab mit liegendem Stein				
Urnen-Reihengrab mit stehendem Stein	100	70	0.25 m ²	14
Urnen-Reihengrab mit liegendem Stein				
Kindergrab mit stehendem Stein	80	40	0.15 m ²	12
Kindergrab mit liegendem Stein				
2er Erdbestattungs-Familiengrab	160	160		18
Urnen-Familiengrab mit stehendem Stein	120	120	0.80 m ²	16
Urnen-Familiengrab mit liegendem Stein				

* gilt nur für Grabmäler aus Stein

² Die Grabmäler sollen sich durch ein ruhiges, ästhetisches und pietätvolles Erscheinungsbild auszeichnen und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. In diesem Sinne sollen hohe Grabmäler schmal und niedere Grabmäler breit gehalten werden.

³ Liegende Platten dürfen den Erdboden an der höchsten Stelle höchstens 18 cm (oberkant gemessen) überragen.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Vollzugs- und Gebührenverordnung tritt per 01. April 2015 in Kraft.

Buchrain, 12. März 2015

Gemeinde Buchrain
Namens des Gemeinderates

sig.
Heinz Amstad
Gemeindevizepäsident

sig.
Philipp Schärli
Gemeindeschreiber